

# W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 27. Januar 1865.

4.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten. Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## Regulativ,

die Beobachtung des Elbeisganges und der hierdurch oder durch andere Umstände verursachten Hochfluthen, sowie die Verbreitung der hierauf bezüglichen Nachrichten betreffend.

Um den Ausbruch des Elbeises, sowie dessen Folgen oder den Verlauf sonstiger Hochfluthen genau zu beobachten, und den Bewohnern der mit Ueberschwemmung bedrohten Ortschaften an den Elbufern die Fähigkeit der Veranstaltung rechtzeitiger Sicherheitsmaßregeln zu geben, sind mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs, unter Aufhebung des bisher bestandenen Regulativs, folgende Bestimmungen getroffen worden, welche kraft des von dem Königl. Ministerium des Innern der unterzeichneten Königl. Kreisdirection und der Amtshauptmannschaft zu Meissen hierunter nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 469 befindlichen Bekanntmachung vom 10. December 1856 erteilten Auftrags auch für die zu dem Leipziger Regierungsbezirk und der Amtshauptmannschaft zu Grimma gehörige Elbuferstrecke im Gerichtsamtsbezirk Strehla Anwendung zu leisten haben.

§ 1.

Die Sammlung von Nachrichten über die auf den Eisgang und das Hochwasser bezüglichen Ereignisse im Inlande sowohl, als in den beiden angrenzenden Elbuferstaaten, ist der Königl. Wasserbaudirection allhier übertragen.

§ 2.

Sobald dieselbe aus diesen Nachrichten auf den baldigen Ausbruch des Eises und die Möglichkeit einer dadurch entstehenden Gefahr oder auf den Eintritt einer sonstigen Hochfluth schließt, wird sie sofort den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs, der Königl. Kreisdirection zu Dresden, den Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen, der Polizeidirection und dem Stadtrath allhier das Nöthige, beziehentlich auf telegraphischem Wege, anzeigen und mittheilen, und diese Mittheilungen so lange fortsetzen, als noch Gefahr vorhanden ist.

§ 3.

Während dieser Zeit werden die über das Verhalten des Stroms eingehenden Nachrichten in Krippen, Königstein,

Pirna, Pillnitz, Dresden, Köhschenbroda, Meissen und Riesa mittelst eines, von eintretender Dunkelheit an zu erleuchtenden Tafelanschlagses zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt in Dresden und Meissen an den dasigen Elbbrücken, in Pillnitz an der Telegraphenstation, und an den übrigen Orten auf den Eisenbahnstationen.

§ 4.

Den durch die Hochfluth bedrohten Ortschaften wird, soweit irgend thunlich, die erste Nachricht von der möglicherweise eintretenden Gefahr durch die Amtshauptmannschaft zugehen; bezüglich des weiteren Verlaufs muß es jedoch den Bewohnern jener Gegenden überlassen bleiben, von den in § 3 gedachten Veröffentlichungen zu ihrer eignen Sicherung rechtzeitig Kenntniß zu nehmen, und haben die betreffenden Gemeindevorstände dafür zu sorgen, daß in angelegentlichsten Fällen die fraglichen Nachrichten durch zuverlässige Boten, soweit thunlich schriftlich, von den betreffenden Stationen erholt und ihres Orts bekannt gemacht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Amtshauptmannschaften zu treffen.

§ 5.

Außerdem werden die Uferbewohner von der eintretenden und wachsenden Gefahr durch besondere Schall- und beziehentlich optische Signale — (Kanonschüsse, Flaggen und Fackeln oder Kienkörbe) — in Kenntniß gesetzt werden.

§ 6.

Es werden nämlich nach Verschiedenheit der Fälle folgende Signale angewendet:

- sobald überhaupt Vorsicht nöthig ist, 1 Schallsignal und das Aufziehen einer rothen Flagge, welche bei eintretender Dunkelheit durch eine Fackel mit großer Flamme zu ersetzen ist;
- beim Eisausbruche auf irgend einem Punkte des Landes oder überhaupt bei zu besorgender Gefahr durch Steigen